

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Gendersprache in Schule und Verwaltung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um regelkonformes Schreiben – in Vermeidung sogenannter Gendersprache – gemäß den Maßgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung durchzusetzen?

Sowohl in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes als auch in Artikel 13 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Gleichstellungsauftrag von Frauen und Männern festgelegt. Nach § 4 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der dienstliche Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig ist insbesondere nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) eine Sprache gefordert, die Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen und weiblichen Geschlecht zuordnen, einbezieht und sichtbar macht. Hierzu führt der öffentlich zugängliche Handlungsleitfaden zum Gleichstellungsgesetz aus, dass Ausnahmen von der Regel in Texten und Broschüren geboten sein können, in denen es gerade um die Vielfalt der Geschlechter geht. Wenn in solchen Fällen eine von der Amts- und Rechtssprache abweichende Schreibweise gewählt wird, sollte dies mit einem entsprechenden Hinweis kurz erläutert werden.

Das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung ist für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern rechtlich verbindlich und gemäß der geltenden KMK-Bildungsstandards im Fach Deutsch im Unterricht fest verankert.

Die Schulleitungen und Lehrkräfte an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich in der gendergerechten Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern an den gesetzlichen Beschlüssen, wie z. B. dem „Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern, und sind verpflichtet diese in alle Bereiche des Schulalltags zu implementieren.

Im schulischen Kontext sind die Lehrerinnen und Lehrer angehalten, den Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2016 umzusetzen und sich an den „Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung“ zu orientieren. „Sowohl einzelne fachübergreifende Bildungsziele als auch der außerunterrichtliche Bereich des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages sind aus der Geschlechterperspektive zu reflektieren und zu bearbeiten“, heißt es beispielsweise.

Die Forderung an die Schulen lautet deshalb: „Mündliche und schriftliche Kommunikation im Unterricht und in außerunterrichtlichen Kontexten beachtet geschlechtersensible Formulierungen.“

2. Wie wird verfahren, wenn Beamte und Angestellte in der staatlichen Verwaltung und innerhalb der Schulen sowie Universitäten und Hochschulen in offiziellen Schriftstücken und Korrespondenzen nicht regelkonform schreiben, sondern den Maßgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung zuwiderlaufenden Gewohnheiten des Genderns folgen, also beispielhaft einschlägige Sonderzeichen und Ähnliches verwenden?

Die Einhaltung der geschlechtergerechten Sprache stellt in der staatlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einen wichtigen Baustein dar. Bei Nichteinhaltung werden betroffene Personen gebeten, die entsprechenden Grundlagen zu berücksichtigen.

An Schulen in Mecklenburg-Vorpommern gilt grundsätzlich, dem amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung zu folgen. Unter Beachtung des Regelwerkes gibt es demzufolge vonseiten der Landesregierung keine explizite Vorgabe, nach der die Verwendung von nicht vom amtlichen Regelwerk anerkannten Gender-Sonderzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt oder Unterstrich durch Schülerinnen und Schüler als Fehler zu bewerten ist.

Hochschulen können in eigener Zuständigkeit bestimmen, ob im dienstlichen Schriftverkehr geschlechtergerechte Formulierungen und Schreibweisen mit der Zielstellung verwendet werden, möglichst alle Personen unabhängig von Geschlecht und Identität gleichermaßen wertschätzend anzusprechen. Werden bei Personenbezeichnungen Wortbinnenzeichen verwendet, so ist dies rechtlich ohne Belang.

3. Inwiefern weist die Landesregierung Schulen, Hochschulen und Universitäten sowie allgemein die staatliche Verwaltung darauf hin, regelkonform, mithin eben nicht gemäß diverser Gepflogenheiten des sogenannten Genderns, zu schreiben?

Vereinzel erreichen die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung Hinweise oder Nachfragen zur Anwendung geschlechtergerechter Sprache. Diese werden unter Bezugnahme auf die in der Antwort zu Frage 1 genannten maßgeblichen Normen beantwortet.

Darüber hinaus wird die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Rahmen von Ressortanhörungen in allen Rechtsetzungsvorhaben angehört. Die Einhaltung einer geschlechtergerechten Sprache ist dabei ein regelmäßiger Prüfbaustein. Bei Nichteinhaltung wird im Rahmen der Ressortanhörung das federführende Ressort gebeten, die entsprechenden Grundlagen zu berücksichtigen.

Im schulischen Alltag geht es darum auszuloten, welche Entscheidungsspielräume Schulen in der Diskussion um gendergerechte Sprache haben und wie der Bildungs- und Erziehungsauftrag umzusetzen ist, die Schülerinnen und Schüler an dieses gesellschaftspolitische Thema heranzuführen, sie dafür zu sensibilisieren und sie im Laufe des Sprachaneignungsprozesses zu orientieren und zu unterstützen.

Für die Hochschulen wurden im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht keine gesonderten Vorgaben erlassen, die im Zusammenhang mit der Beachtung des amtlichen Regelwerkes der deutschen Sprache stehen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Rolle und Bedeutung wird – unter Berücksichtigung des in Frage 1 Nachgefragten – dem „Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache“, herausgegeben von der Parlamentarischen Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2009, beigemessen?
 - a) Wie wird die Einhaltung der Empfehlungen des Leitfadens geprüft?
 - b) Wie wird mit signifikanten Verstößen dagegen umgegangen?

Der „Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache“ zeigt auf, welche stilistischen und grammatisch-orthografischen Möglichkeiten für geschlechtergerechte Formulierungen zur Verfügung stehen und wann ihr Einsatz jeweils gerechtfertigt ist. Der Leitfaden stellt Empfehlungen für die Praxis dar und dient als Orientierungshilfe.

In den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ (Stand Februar 2023) (<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Justizministerium/Dateien/Service/01%20-%20Handlungsempfehlungen.pdf>) wird ausdrücklich auf den Leitfaden Bezug genommen.

An den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich die Schulleitungen und Lehrkräfte in der gendergerechten Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern an den gesetzlichen Beschlüssen, wie zum Beispiel dem „Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern, und sind verpflichtet, diese in alle Bereiche des Schulalltags zu implementieren.

Die Beachtung wird vorausgesetzt und signifikante Verstöße sind analog zu allen Verstößen gegen das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung zu korrigieren.

An den Hochschulen bietet der „Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Amts- und Rechtssprache“ unverändert eine Orientierungshilfe dafür, die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechts- und Amtssprache umzusetzen.

Als verbindliche Norm ist § 4 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes beachtlich. Die Einhaltung von Empfehlungen des Leitfadens wird nicht geprüft. Der Landesregierung stehen die im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht je zulässigen Eingriffsbefugnisse zur Verfügung.